

**Satzung der Gemeinde Altenbeken**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung**  
**(Benutzungsgebührensatzung) vom 15.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 21.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde Altenbeken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Die Wassermenge wird jährlich durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 cbm                    7,30 € je Monat

bis 10 cbm                  18,50 € je Monat

Bei Wasserzählern mit einer Nennleistung über 10 cbm beträgt die Grundgebühr 1,80 € /mtl. je 1 cbm Nennleistung

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Bei Weideanschlüssen wird die Grundgebühr halbiert.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm **1,40 €**.

### **§ 3**

#### **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten: Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Eine Erstattung oder Nachberechnung wird nur für den jeweils letzten Veranlagungszeitraum vorgenommen.

### **§ 4**

#### **Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird bzw. für Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird eine Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß § 2 Abs. 4 erhoben.

Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde Altenbeken zugelassene und als Eigentum der Gemeinde gekennzeichnete Standrohre mit geeichten Wasserzählern auf Antrag herausgegeben. Die Nutzung anderer Standrohre durch Dritte (Ausnahmen: Feuerwehr) ist nicht zulässig.

(2) Die möglichen Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

### **§ 6**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihrer Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.

### **§ 7**

#### **Berechnung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Entsprechend Vorjahresverbrauch und Anschlussgröße (Veranlagungsgrundlagen) werden Vorauszahlungen festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht neu, werden Vorauszahlungen nach Erfahrungswerten festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der hierfür festgestellten

Veranlagungsgrundlagen. Etwaige Mehr- oder Minderzahlungen werden nachgefordert oder erstattet.

(2) Die Fälligkeit sowohl der Vorauszahlungen als auch der Mehr- oder Minderzahlungen aus endgültigen Festsetzungen richtet sich nach den im Hebescheid angegebenen Terminen. Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

### **§ 8 Anzeigepflichten**

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

### **§ 9 Mehrwertsteuer**

Zu allen in dieser Beitragssatzung festgelegten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung vom 10.12.2021 außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die durch Gebührenezahlung erledigten Fälle.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Altenbeken, den 15.12.2023**



**(Möllers)  
Bürgermeister**